

Ingenieure in Bayern

Das Mitgliedermagazin
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

RECHTLICHES

Investitionsbeschleunigungsgesetz
beschlossen

Seite 3

RECHTLICHES

Die wichtigsten Fragen und Antworten
zur Senkung der Umsatzsteuer

Seiten 4-5

VERANSTALTUNGEN

BIM World MUNICH im November –
Dr. Markus Hennecke im Interview

Seite 12

Schülerwettbewerb Junior.ING startet wieder

Fußballfans landauf landab warten sehnsüchtig auf ein Ende der Zeit der Geisterspiele, die während der Corona-Pandemie die einzig mögliche Option sind, den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Mit dem diesjährigen Schülerwettbewerb Junior.ING dürfte zumindest in einigen Schulen schon früher wieder Stadion-Feeling aufkommen.

"Stiondach – durchDACHt konstruiert" lautet das Motto des Wettbewerbsjahres 2020/2021. Mitmachen können Schülerinnen und Schüler aller Grund- und weiterführenden Schulen Bayerns. Die Aufgabe: eine überdachte Zuschauertribüne eines Stadions entwerfen und ein passendes Modell bauen. Die stabile Dachkonstruktion muss dabei mindestens eine Last von 250 g tragen. Bei der Gestaltung sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt.

Registrieren bis 30. November

Die Schülerinnen und Schüler, die beim Wettbewerb mitmachen möchten, müssen von ihrer betreuenden Lehrkraft oder einem Elternteil bis spätestens 30. November 2020 auf der Onlineplattform www.junioring.ingenieure.de registriert werden. Bis Februar 2021 müssen dann die fertigen Modelle gebaut und abgege-



Das Dach des Münchner Olympiastadions ist in der ganzen Welt bekannt.

ben sein. Die genauen Termine, an denen eine Anlieferung der Modelle möglich ist, sowie der Ort der Annahme werden rechtzeitig auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben.

Teilnahme am Bundeswettbewerb

Die Preise werden in zwei Alterskategorien, bis 8. Klasse und ab 9. Klasse, vergeben. Die Sieger dieser beiden Alterskategorien treten für Bayern im Bundeswettbewerb gegen die Gewinner aus den anderen Bundesländern an. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau vergibt zusätzlich einen Preis für das beste Grund-

schulprojekt. Die Hochschule München als Kooperationspartner von "Junior.ING" zeichnet zudem das beste Tragwerk aus.

Mit dem bundesweiten Schülerwettbewerb möchten die Ingenieurekammern der Länder Interesse am Berufsfeld der Ingenieure im Bauwesen wecken. Die Aufgabenstellung wechselt jährlich. 2019 galt es, Aussichtstürme zu bauen. 2018 waren Achterbahnen gefragt.



Alle Infos und die Teilnahmebedingungen gibt es online unter:

www.schuelerwettbewerb-bayern.de

Mobilitätskonzepte der Zukunft

Ohne Mobilitätswende keine Energiewende, darüber herrscht in der Öffentlichkeit breiter Konsens. In Garching bei München stellt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau am 28. Oktober ihren Mitgliedern Mobilitätskonzepte der Zukunft vor.

Der Wunsch nach umweltfreundlichen und energieeffizienten Mobilitätsformen verändert unsere Verkehrsinfrastruktur. Leihräder und E-Roller sind auf dem Vormarsch und ergänzen die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend.

E-Ladestationen planen und bauen

Viele Kommunen und Städte gehen in Sachen zukunftsfähige Mobilität mit gutem Beispiel voran. Leihstationen für Fahrräder im öffentlichen Raum, E-Busse oder E-Ladestationen setzen sich immer stärker durch. Der Wunsch nach mehr Nachhaltigkeit



ist längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Planung und Fördermittel

Der Erste Bürgermeister der Stadt Garching, Dr. Dietmar Grundmann, richtet ein Grußwort an die Veranstaltungsteilnehmer. Konkrete Tipps zur Umsetzung, Einblicke in bereits realisierte Konzepte und

einen Überblick über Fördermöglichkeiten geben anschließend u.a. der Umweltbeauftragte der Stadt Garching, Christoph Marquart, und Mitglieder des Kammerarbeitskreises Energieinfrastruktur.

+ **Kostenfrei anmelden bis 21.10. unter:**
www.bit.ly/e-mobil2810

Mit Holz bauen – Zukunft aktiv gestalten

Auf großes Interesse stieß die Veranstaltung "Mit Holz bauen – Zukunft aktiv gestalten", die die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gemeinsam mit dem Netzwerk C.A.R.M.E.N. e.V. erstmals Ende Januar in Regensburg durchführte.

Welche technischen Möglichkeiten und Grenzen der Holzbau bietet und wieviel fachplanerisches und verwaltungsrechtliches Knowhow notwendig ist, darüber spricht nun am 28. Oktober ein hochkarätiges Referententeam in Fürstenfeldbruck. Die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern sowie proHolz Bayern sind Partner der Veranstaltung.



Modern Bauen mit Holz.

Kein Brett vorm Kopf

Praxisbeispiele liefern Diplom-Forstwirt Alexander Schulze und Schulleiter Günter Manhardt. Schulze stellt kommunale Bauprojekte aus Holz vor. Manhardt zeigt,

was den Unterricht in einem Holzbau auszeichnet. Ob das Lernen umgeben von Holz das Ingenieurdenken fördert, ist zwar bislang nicht wissenschaftlich belegt. Aber dass 2019 gleich drei Schülergruppen aus Manhardts Gymnasium beim Wettbewerb Junior.ING der Kammer Preise abräumten, spricht für sich.

Technische Möglichkeiten der Nachverdichtung stellt Dr. Norbert Burger vor. Thomas Herbert informiert über neue baurechtliche Wege im Holzbau.

+ **Nur 50 Euro für Kammermitglieder. Anmeldungen bitte unter:**
www.bit.ly/holz-2020

Investitionsbeschleunigungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 12. August 2020 den Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetzes beschlossen. Ziel ist es, die Planung und den Bau großer Infrastrukturprojekte zu beschleunigen.

Das Gesetz setzt die im Koalitionsausschuss vom 8. März 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Raumordnungs-, Genehmigungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Verkehrsbereich um.

Vorteile des Portals

Das Investitionsbeschleunigungsgesetz sieht für verschiedene Infrastrukturvorhaben wichtige Planungs- und Verfahrensbeschleunigungen vor. Das gilt für die Schieneninfrastruktur und für Raumordnungsverfahren im Allgemeinen.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die Eingangszuständigkeit für Streitigkeiten, die bestimmte Infrastrukturvorhaben zum Gegenstand haben,



Schnelleres Bauen ist im Interesse aller.

vom Verwaltungsgericht auf das Oberverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof verlagert werden, um so das Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Erfasst sind hiervon insbesondere Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen, Vorhaben nach dem Bundesberggesetz, Wasserkraftwerke und Häfen.

Ebenfalls erfasst werden Streitigkeiten, die die Genehmigung von Windenergieanlagen betreffen. Auch wird für bestimmte Windenergieanlagen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage abgeschafft.

Verfahren entschlacken

"Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau begrüßt die Ansätze zur Beschleunigung ausdrücklich. Die Erfahrung zeigt, dass es zumeist Genehmigungsverfahren und Gerichtsprozesse sind, die Bauvorhaben ins Stocken bringen, nicht die Planung. Das Investitionsbeschleunigungsgesetz setzt die Hebel an der richtigen Stelle an", kommentiert Dr. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Baylka.

Diese Ansicht teilt Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer: "Wir beschleunigen Genehmigungen, verkürzen Gerichtsverfahren, sorgen für schnelleres Baurecht, entschlacken die Verfahren. Damit nehmen wir alles in den Blick, wo es bislang klemmt."

KAMMER INTERN

Das neue digitale BaylKa-Portal

Nutzen Sie schon das neue BaylKa-Portal? Seit dem 1. Juli können Sie viele Mitgliedsangelegenheiten in unserem neuen Webportal bequem selbst pflegen - immer dann, wenn es Ihnen zeitlich am besten passt.

Kontaktdaten ändern, digitale Stempel herunterladen oder Nachweise über besuchte Fortbildungen einreichen - diese und noch viele weitere Möglichkeiten bietet das neue BaylKa-Portal. Schnell, modern, digital, umweltfreundlich - das sind die zentralen Vorteile des neuen Mitgliederportals.



Machen Sie mit!

Sollten Sie sich noch nicht im BaylKa-Portal angemeldet haben, bitten wir Sie, dies baldmöglichst nachzuholen. Ihre persönlichen Erst-Login-Daten haben wir Ihnen per Brief zukommen lassen.

Durch die Nutzung des Portals tragen Sie aktiv dazu bei, die Zahl der Briefe, die Sie von der Kammer erhalten, künftig zu reduzieren und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Erklärvideo zum Portal ist online

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund ums BaylKa-Portal ist Ingenieurreferentin Irma Voswinkel (Tel: 089/419434-29). Sie gab jüngst auch im Rahmen eines Digitalforums eine Einweisung in die Funktionsweise des Portals. Das Video hierzu können Sie sich jederzeit online ansehen: www.baylka.de

Fünf Fragen zur Umsatzsteuersenkung

Zur Bekämpfung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuer befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% (bzw. 7% auf 5%) abgesenkt. Der Aufwand für Ingenieurbüros ist groß, der Nutzen wird vielfach bezweifelt. Denn das Schreiben und Prüfen von Rechnungen wird für einen kurzen Zeitraum deutlich zeitintensiver.



Rechtsanwalt Robert Tille

Rechtsanwalt Robert Tille stand in einem Online-Seminar der Ingenieurakademie Bayern zu dieser Thematik Rede und Antwort. Die fünf wichtigsten Fragen und Antworten zur temporären Senkung der Umsatzsteuer beantworten Ihnen hier Herr Tille sowie Monika Rothe aus dem Rechtsreferat der Kammer.

Ist die Umsatzsteuerabsenkung (USt) verpflichtend oder können Vertragspartner sich auf die Weitergeltung von 19% USt auch im 2. Halbjahr 2020 einigen?

RA Tille: Die temporäre USt-Absenkung ist gesetzlich in § 28 UStG geregelt und daher verpflichtend. Sofern Vertragspartner sich auf die vermeintliche Weitergeltung von 19% USt auch im 2. Halbjahr 2020 einigen wollten, wäre dies „ungesetzlich“. Die Folge wäre eine unzutreffende Rechnung und die Versagung des Vorsteuerabzugs von 19% und stattdessen nur ein Vorsteuerabzug von 16% für den Rechnungsempfänger (BFH-Urteil v. 19.11.2009, Az. V R 41/08).

Der Rechnungsaussteller muss den unzutreffenden USt-Satz von 19% an das Finanzamt abführen (§ 14c Abs. 1 UStG). Ein Betriebsprüfer könnte wohl auch nach mehreren Jahren noch die Korrektur der Rechnung fordern.

Kann bei der Rechnungsprüfung ein Hinweis des Bauingenieurs erfolgen, dass die USt nicht geprüft wurde?

RA Tille: Dem Empfänger obliegt es beim Eingang von Rechnungen, diese auf sachliche, rechnerische und preisrechtliche Richtigkeit zu prüfen. Dabei gilt es, eine Reihe von Aspekten zu beachten (bei öffentlichen Bauaufträgen nochmals weitere Vorgaben).

Ein Bestandteil der Rechnungsprüfung ist es, die Pflichtangaben gemäß § 14 und § 14a UStG für eine ordnungsgemäße Rechnung (und den damit einhergehenden Vorsteuerabzug) zu prüfen, wie etwa Name und Anschrift des Auftraggebers und Auftragnehmers, Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummerierung, Zeitraum der Leistungserbringung etc. Auch der USt-Satz gehört dazu.

Jedoch wäre es aus meiner Sicht zu weitgehend, wenn auch die zielsichere Feststellung, ob in jedem Einzelfall 16% oder 19% zutreffend sind, angesichts diverser Zweifelsfragen der temporären Neuregelung dem die Rechnung prüfenden Bauingenieur aufgebürdet würde. Es sollte im Rahmen der Rechnungsprüfung zumindest kontrolliert werden, ob der ausgewiesene Steuersatz angesichts des Zeitpunkts der Leistungserbringung plausibel ist. Der Bauingenieur schuldet aber keine Steuerberatung und sollte dem Bauherrn daher in Zweifelsfällen empfehlen, seinen Steuerberater zu konsultieren. Rothe: Rechtsprechung, die sich mit der Thematik der Prüfung von steuerrechtli-

chen Aspekten im Rahmen der Rechnungsprüfung befasst, ist sehr dünn gestreut. Zwar findet sich ein Urteil eines Landgerichts (LG Hannover, Urteil vom 05. Juli 2017 – 14 O 236/16), in dem aber einerseits ausgeführt wird, dass eine steuerliche Beratung nicht geschuldet wird, dann aber auch eine Ausnahme für die Mehrwertsteuer gemacht wird. Begründung: „Die Feststellung der 19%igen Mehrwertsteuer erfordert überhaupt keine steuerrechtlichen oder sonstigen fachlichen Kenntnisse, sodass aus dieser selbstverständlichen Aufgabe keine komplexeren Pflichten hergeleitet werden können, die nähere steuerrechtliche Kenntnisse erfordern“.

Geschuldet ist grundsätzlich die fachliche und rechnerische Prüfung der Rechnung, also ob die abgerechneten Preise den vereinbarten Preisen entsprechen, ob die Mengen dem Aufmaß entsprechen, ob Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurden und ob vereinbarte Skontoabzüge, Rabatte, Abschläge u.ä. korrekt aufgeführt sind. Eine steuerliche Beratung ist jedoch unserer Auffassung nach nicht im Pflichtenkreis enthalten. Da die Rechtsprechung aber im Regelfall sehr strenge Maßstäbe bezüglich der Haftung vorsieht, kann durchaus damit gerechnet werden, dass zumindest bei offensichtlich unplausiblen Ansätzen (z.B. bezüglich des Leistungszeitraums/ Abnahme und der dafür angesetzten USt) oder auch bei offensichtlichen formalen Fehlern, eine Hinweispflicht in Frage kommt.

Soweit möglich, wäre deshalb im Vertrag zu vereinbaren, dass bei der Leistung der Rechnungsprüfung die steuerlichen Aspekte explizit ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre zu empfehlen, die Hinzuziehung eines Steuerberaters anzuraten, auf offensichtliche Fehler hinzuweisen und es zu vermeiden, dem Auftraggeber zu signalisieren, dass eine Prüfung in steuerrechtlicher Sicht

vorgenommen wurde (z.B. durch Abhaken der Steuersätze).

Angenommen, alle Leistungen im Projekt wurden vor dem 01.07.2020 erbracht. Lediglich die Abnahme und Übergabe von Dokumentation erfolgte im Juli 2020 (Fall-Abwandlung: Abnahme und Übergabe der Dokumentation erfolgte im August oder spätestens bis 31.12.2020). Kann die Schluss-Rechnung angesichts der Abschlags-/ Teilrechnungen auch mit 19% USt erstellt werden?

RA Tille: Hinsichtlich weniger Stunden, die kurz nach der USt-Absenkung angefallen sind, gibt es nach aktueller Ansicht dennoch keine „Geringfügigkeitsgrenze“ oder „Nichtaufgriffsgrenze“ o.ä., unterhalb derer die Rechnungstellung mit den bisherigen 19% seitens der Finanzverwaltung geduldet würde. Und man sollte auch nicht darauf spekulieren, dass ein Finanzamts-/Betriebsprüfer oder gar ein USt-Sonderprüfer solche Fälle auch Jahre später nicht ausfindig machen würde. Die Prüfsoftware der Finanzämter ist mittlerweile sehr ausgetüfelt, auch was Sonderfälle betrifft.

Allerdings könnte eine Ausnahme vorliegen, die das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30.06.2020 vorsieht. In Randziffer 46 ist dort folgendes vorgesehen:

„3.12 Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen

auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.“

In der Grundfrage (Abnahme bzw. Dokumentation im Juli 2020) könnte es also bei



den 19% USt bleiben, wenn auch der Rechnungsempfänger ein Unternehmen ist. In der Abwandlung (Abnahme bzw. Dokumentation im August 2020) müssen 16% USt zur Anwendung kommen in der Schlussrechnung.

Der Rechnungsempfänger hat dann aufgrund der Abschlagsrechnungen mit 19% im Ergebnis eine Überzahlung betreffend der USt getätigt. Wenn der Rechnungsempfänger kein Unternehmer ist, kommt in beiden Fallvarianten (Abnahme bzw. Dokumentation im Juli oder August 2020) der USt-Satz von 16% zur Anwendung.

Was gilt bei vereinbartem Pauschalhonorar?

RA Tille: Hier kommt es darauf an, ob ein Brutto- oder ein Netto-Pauschalhonorar vereinbart wurde. Wurde zur USt gar nichts vereinbart, liegt ein Brutto-Pau-

schalhonorar vor. Die USt-Absenkung im 2. Halbjahr würde sich dann zu Gunsten des Leistungserbringers auswirken. Wurde das Brutto-Pauschalhonorar im 2. Halbjahr 2020 erstmals vereinbart und die Leistungserbringung erfolgt nach dem 31.12.2020, geht die zu erwartende Rückkehr zu 19% USt ab 01.01.2021 zu Lasten des Leistungserbringers.

Es empfiehlt sich daher, ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren, dass die im Zeitpunkt der Leistung geltende gesetzli-

che USt zum pauschalen Nettoentgelt oben drauf hinzukommt.

Ist es zu erwarten, dass die temporäre Umsatzsteuerabsenkung über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird?

RA Tille: Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat am 03.08.2020 in Interviews mit staatlichen Rundfunksendern verlautbart, dass eine Verlängerung der USt-Absenkung über 31.12.2020 hinaus nicht erfolgen wird. Nach dem Corona-Lockdown im 1. Halbjahr 2020 solle der Impuls für die Wirtschaft durch die USt-Absenkung nur im 2. Halbjahr 2020 gelten. Eine Kernaussage von ihm lautete: „Wichtig ist, dass man am Anfang sagt, wann Schluss ist.“

Hinweis: Diese FAQ ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Digitaltouren gehen in Serie

Um ihren Mitgliedern auch während der Kontaktbeschränkungen in der Corona-Krise umfassenden Service zu bieten, hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ihr Veranstaltungsportfolio um die Formate Digitalforen und Digitaltouren erweitert.

Die Digitalforen und Digitaltouren sind die virtuellen Geschwister der allseits bekannten und beliebten Regionalforen und Regionaltouren.

Neue digitale Veranstaltungsformate

Bei den Regionalforen wird ein relevantes Thema aus dem Berufsalltag der Ingenieure von Fachreferenten vorgestellt; anschließend gibt es Gelegenheit, sich bei einem kleinen Imbiss mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Der Imbiss ist dabei das einzige Element, das die Digitalforen nicht bieten können. Bei den Regional- und Digitaltouren werden abgeschlossene oder noch im Bau befindliche Projekte vorgestellt.

Eingeläutet wurden die digitalen Veranstaltungen mit dem Digitalforum "Vergabe im Corona-Modus" Ende Mai. Virtuelle Projektbesichtigungen – Digitaltouren – gab es im Juli zu Schloss Aschach im Landkreis Bad Kissingen und zu den Münchner Ludwigsbrücken. Die aufgezeichneten Digitaltouren sind auf der Homepage der Kammer frei zugänglich.

Nächster Halt: Fürth

Das Echo auf die ersten digitalen Veranstaltungen der Kammer war ausgesprochen gut, so dass nun feststeht: Die Digitalforen und Digitaltouren gehen in Serie. Nach Unterfranken und Oberbayern führt die dritte Digitaltour der Kammer nach Mittelfranken.

Oliver Schwenke, Geschäftsführender Partner bei Tragraum Ingenieure PartmbB, wird am 22. Oktober um 17 Uhr den Neubau des Ludwig Erhard Zentrums (LEZ) in Fürth vorstellen. Das 2018 eröffnete LEZ,



Das Ludwig Erhard Zentrum in Fürth wird am 22. Oktober im Rahmen einer Digitaltour vorgestellt.

vis-à-vis des Geburtshauses des „Vaters des deutschen Wirtschaftswunders“, versteht sich als interaktiver Lernort und offener Raum des Dialogs über Zeitgeschichte, Wirtschaft und Politik.

Die Rahmenbedingungen für den Neubau in der Fürther Innenstadt waren anspruchsvoll: ein beengtes Baufeld mit stark begrenzten Zufahrtsmöglichkeiten in einem denkmalgeschützten Umfeld und die Maßgabe, das Tragwerk in den im

Baufeld liegenden U-Bahnhof „Fürth-Rathaus“ mit querenden Tunnelröhren und einer bis zu 1,50 Meter unter Gelände reichenden Zugangskalotte einzugliedern.

Etwa eine Stunde wird die virtuelle Führung durch diesen Balanceakt auf Sandstein dauern.

+ Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldungen unter: www.bayika.de



Stadt und Licht

Die internationale Konferenz "Stadttechnik Karlsbader Region" findet in 2020 zum 25. Mal statt. Im Jubiläumsjahr dreht sich alles um das Thema "Stadt und Licht"

Die ganztägige Konferenz findet am 2. Oktober 2020 im Kulturzentrum Svoboda in Cheb (Tschechien) statt.

Teilnahme kostenfrei

Die Veranstalter, die Tschechische Kammer autorisierter Bauingenieure und -Techniker und der Tschechische Bauingenieurverband, Zweigstelle Karlsbad, laden traditionell ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen zum grenzübergreifenden Austausch ein.

Alle Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind herzlich zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen. Die tschechische Kammer übernimmt ihre Teilnahmegebühren. Die Vorträge finden auf deutsch und tschechisch statt und werden für alle Teilnehmer simultan übersetzt.

Beleuchtung im öffentlichen Raum

Das diesjährige Konferenzthema "Stadt und Licht" wird unter sowohl unter technischen wie umweltpolitischen Aspekten beleuchtet. Aus den Reihen der Bayeri-



Gute Beleuchtung setzt die Städte bei Nacht in Szene.

schen Ingenieurekammer-Bau zählt Dipl.-Ing. (FH) Michael Bamberger aus dem Landkreis Eichstätt zu den Referenten. Das Büro Ingenieure Bamberger GmbH & Co. KG hat sich im Bereich Beleuchtung einen Namen gemacht. So gewann das Büro beispielsweise den Ingenieurpreis 2013 für seine Ausstellungsbeleuchtung der Galerie im Münchner Lenbachhaus und den Deutschen Lichtdesign-Preis 2018 für die Beleuchtung des Ulmer Münster. Auf der Stadttechnikkonferenz in Cheb stellt Bamberger die Beleuchtung der Steinernen Brücke in Regensburg vor.

Sonne und Schatten

Die Nachhaltigkeit von LED's, die Auswirkungen der Beleuchtung im öffentlichen Raum auf die Umwelt sowie Sonne und Schatten als qualitative Merkmale des öffentlichen Raumes sind weitere Themen.

Eine Podiumsdiskussion rundet die Veranstaltung ab. Studierende präsentieren ihre Arbeiten zu Thema Stadt und Licht in Form einer Posterausstellung.

+ Anmeldungen bitte bis zum **18.09.2020** an karlovyvary@ckait.cz

HERZLICH WILLKOMMEN

Unsere neuen Mitglieder

Am 5. August hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wieder neue Mitglieder aufgenommen. Mit Stand 14. August 2020 vertritt die Kammer nun die Interessen von 7.162 am Bau tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren im Freistaat.

Wir heißen als Beratende Ingenieure neu in der Kammer willkommen:

Dipl.-Ing. Univ. Jörn Mücklich, Kempten
Dr.-Ing. Peter Plica, München
Dipl.-Ing. Univ. Tobias Schneider MBA and Eng., München



INGENIEURPREIS 2021

Noch bis zum 30. Oktober 2020 können sich alle Mitglieder der Kammer sowie Studierende der bayerischen Bauakademien um den mit 10.000 Euro dotierten Ingenieurpreis 2021 bewerben.
www.bayerischer-ingenieurpreis.de

Die Baukosten in der Planungsverantwortung

Viele Auftraggeber legen zunehmend Wert auf die Einhaltung der Budgetgrenzen durch die Planung. Gemäß HOAI 2013 sowie der Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH, BauR 2013, 1143) umfassen die Grundleistungen gerade auch der frühen Leistungsphasen die Pflicht des Planers, sich um die finanziellen Rahmenbedingungen des Auftraggebers zu kümmern, die Kosten sauber zu ermitteln und deren weitere Entwicklung zu verfolgen. Das gilt insbesondere dann, wenn im Vertrag eine Kostenobergrenze festgelegt ist.

Die in Vertragsmustern vorzufindenden Klauseln wie etwa „Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von xx € brutto/€ netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12“ sind nach Ansicht des BGH keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterliegen folglich keiner Inhaltskontrolle. Durch das jeweils auszufüllende Feld erlange die Klausel die Bedeutung einer Individualvereinbarung (BGH, BauR 2019, 1805). Wird im Vertrag eine solche Kostenobergrenze bestimmt, handelt es sich um eine Beschaffenheitsvereinbarung, für deren Erfüllung der Planer haftet (BGH, BauR 2017, 134). Die Beweislast für eine solche Vereinbarung trägt der Auftraggeber (BGH, a.a.O.).

Schlüssiges Verhalten

Fehlt im Vertragswerk eine Regelung, spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Privaturkunde gegen eine Baukostenvereinbarung (OLG Celle, IBR 2020, 28; OLG München, IBR 2019, 24). Demgegenüber meint das OLG Schleswig, eine Baukostenobergrenze bedürfe keiner ausdrücklichen Vertragsregelung, sondern könne auch durch schlüssiges Verhalten vereinbart werden, etwa indem der Auftraggeber nur über begrenzte



Finanzierungsmöglichkeiten verfügt, dies dem Planer bekannt ist und er diesen Umstand seiner Tätigkeit zugrunde legt (OLG Schleswig, IBR 2015, 372).

Tatsächlich deutet aber schon die eingangs zitierte Entscheidung des BGH darauf hin, dass bereits allein mit der Über-

**Ein vom Auftraggeber
definierter Betrag
drückt die Kostenvorstellung aus.**

tragung der Grundlagenermittlung eine erhöhte Kostenverantwortung beim Planer liegt, in deren Rahmen er gehalten ist, den wirtschaftlichen Rahmen des Bauherrn abzustecken und ihn zutreffend über die voraussichtlich entstehenden Baukosten zu beraten (so ausdrücklich auch OLG Hamm, IBR 2019, 330, s.a. OLG Köln, IBR 2015, 496).

Erklärt der Auftraggeber, die Baukosten sollten einen definierten Betrag nicht überschreiten, bringt er seine Kostenvor-

stellung ausreichend zum Ausdruck (OLG Düsseldorf, BauR 2016, 2120).

Beschaffenheitsvereinbarung

Tatsächlich bedarf es aber nicht einmal einer Beschaffenheitsvereinbarung. Denn in jedem Fall gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Objektplanung, die Baukosten des Projekts bei der Planung richtig zu ermitteln und die Planung so umzusetzen, dass es nicht zu unverträglich hohen Überschreitungen kommt. Denn der Planer hat die wirtschaftlichen Belange seines Auftraggebers stets zu beachten (OLG Celle, IBR 2020, 28; OLG Hamm, a.a.O.). Das schließt auch die Pflicht ein, den Auftraggeber über den zur Sanierung erforderlichen Gesamtaufwand zu beraten (OLG Karlsruhe, IBR 2017, 85).

Kann nicht festgestellt werden, dass die Vertragsparteien eine bestimmte Kostengrenze als Beschaffenheit des Architektenwerkes vereinbart haben, dem Planer eine entsprechende Vorgabe seitens des Auftraggebers gemacht wurde oder dieser eine für den Planer erkennbare konkrete Kostenvorstellung hatte, kann letzterer nicht für erhöhte Kosten verantwortlich gemacht werden (OLG Düsseldorf, BauR 2016, 2120).

Haftungsfrei bleibt auch der Planer, der eine Kostenschätzung nur zur „Vorlage bei der Bank“ erstellt, die gegenüber dem Kreditinstitut die Erforderlichkeit eines Darlehens in Höhe von 125.000 Euro plausibel machen soll und lediglich „ca.“-Angaben der Kosten enthält (OLG Celle, BauR 2017, 1397). Ebenso stellt es noch keine Beschaffenheitsvereinbarung einer Kostenobergrenze dar, wenn der Auftraggeber lediglich Kostenzusammenstellungen entgegennimmt, ohne aber selbst eine Erklärung dazu abzugeben, dass ein bestimmter Kostenrahmen nicht überschritten werden soll (OLG Oldenburg, BauR 2019, 1184).

Werden Kostensteigerungen deutlich, trifft den Planer gegenüber seinem Auf-

traggeber eine Hinweispflicht, die freilich entfällt, wenn sich die Verteuerung aus Zusatzaufträgen des Auftraggebers ergibt und dies für ihn selbst ohne Weiteres erkennbar ist (OLG Schleswig, NZBau 2019, 182).

Fehler und Toleranzen

Auch ohne Baukostenobergrenze oder Kostenrahmen muss der Planer für Fehler seiner Kostenschätzung einstehen (OLG Hamm, IBR 2019, 331). Dennoch scheidet eine Haftung aus, wenn der Auftraggeber auch bei rechtzeitiger Kenntnis der späteren Kostensteigerungen keine Maßnahme getroffen hätte und der Bau genauso fortgeführt worden wäre, wie dies tatsächlich geschehen ist. Auf die Vermutung eines beratungsgerechten Verhaltens kann sich der Bauherr insoweit nicht stützen. Vielmehr trägt er die Beweislast, dass er bei richtiger und rechtzeitiger Aufklärung nicht oder billiger gebaut hätte (OLG Frankfurt, IBR 2018, 277; OLG Köln, IBR 2015, 496).

Dass die späteren Kosten bei Erstellung der Kostenschätzung nicht exakt vorhergesagt werden können, leuchtet je-

"Eine vorgezogene Grobkostenschätzung soll auf 30 - 40% taxiert werden können."

dem sofort ein, weshalb die Gerichte auch schon einmal Toleranzen zubilligen, deren Rahmen jedoch nicht generell festgelegt werden kann. Für eine vorgezogene Grobkostenschätzung soll er aber auf 30 – 40 % taxiert werden können (OLG Schleswig, NZBau 2019, 182; ähnlich OLG Hamm, IBR 2019, 331). Haben die Vertragsparteien aber eine Baukostenobergrenze vereinbart, kommt eine Toleranz nur in Betracht, wenn sich im Vertrag hierfür Anhaltspunkte finden (BGH, BauR 2003, 1061). Nichts

anderes gilt bei Überschreitung eines vereinbarten Kostenrahmens (OLG Schleswig, IBR 2015, 372). Keine Toleranz kann beanspruchen, wer sich grobe Pflichtverletzungen bei der Kostenermittlung vorwerfen lassen muss, wie z.B. dem Übersehen der MwSt. oder völlig unrealistischen Annahmen zur Kubatur (OLG Hamm, IBR 2019, 331).

Schadensersatz

Kommt es zu Fehlern des Planers in Bezug auf die Baukosten, schuldet er dem Auftraggeber Ersatz des entstandenen Schadens, der aus der Differenz der Vermögenslage mit und ohne Pflichtverletzung des Planers zu ermitteln ist. Daher sind die Wertsteigerungen des errichteten Objekts auf die erhöhten Baukosten anzurechnen (BGH, BauR 2015, 1515). War der Auftraggeber auf eine Darlehensfinanzierung des Bauvorhabens angewiesen und standen ihm weitere Kredite nicht zur Verfügung, so dass es tatsächlich zum Abbruch der Bauarbeiten kam, umfasst der Schaden alle nutzlos getätigten Aufwendungen, d.h. alle in Auftrag gegebenen Planungs- und Bauleistungen, die Kosten der Darlehensaufnahme und sogar die erbrachten Eigenleistungen; hinzu kommen die Abbruchkosten (OLG Hamm, IBR 2019, 331).

Nicht weniger schmerzlich sind die Einbußen beim Honorar. Der Planer kann den sich aus der HOAI ergebenden Honoraranspruch auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten insoweit nicht geltend machen, als dieser das Honorar überschreitet, welches sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprächen hätten (BGH, BauR 2017, 134). Noch schlimmer wird es für den Planer, der den Auftraggeber in nutzlose Aufwendungen getrieben hat. Zu diesen gehören auch die vergeblichen Planerhonorare, von denen der Planer den Auftraggeber freistellen muss (KG Berlin, IBR 2016, 651). Bereits empfangene Vergütung muss er sogar erstatten (OLG Karlsruhe, IBR 2017, 85).

Den Kosten kann folglich nicht genug Beachtung gewidmet werden.



URTEILE IN KÜRZE

- Die Festsetzung der angemessenen Entschädigung bei Mitwirkungsverzug des Bestellers erfordert eine Abwägungsentscheidung des Tatrichters auf der Grundlage der in § 642 Abs. 2 BGB genannten Kriterien. Dabei ist die angemessene Entschädigung im Ausgangspunkt an den auf die unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallenden Vergütungsanteilen einschließlich der Anteile für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn zu orientieren (BGH, Urteil v. 30.01.2020, VII ZR 33/19 – BauR 2020, 984).
- Unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht eine den Vorgaben des § 134 GWB entsprechende Mitteilungs- und Wartepflicht nur bei entsprechender (landes-)gesetzlicher Grundlage oder europarechtlich, soweit der ausgeschriebene Auftrag eine Binnenmarktrelevanz aufweist, und ist ein unter Verstoß hiergegen geschlossener Vertrag nicht unwirksam (KG Berlin, Urteil v. 07.01.2020, 9U 79/19 – IBR 2020, 257).
- Bei der Prüfung eines Sanierungskonzepts zur Beseitigung von Schimmelpilzbefall in einem geschlossenen Rohbau sind Schimmelpilz- und Schimmelpilzsanierungsleitfäden zu Rate zu ziehen, auch wenn sie keine allgemein anerkannten Regeln der Technik sind, weil sie das derzeit einzige Regelwerk bilden, das die wesentlichen Erkenntnisse von Medizinern und Biologen zum Schimmelpilzbefall und seiner Beseitigung darstellen (OLG Celle, Urteil v. 11.03.2020, 14 U 32/16 – IBR 2020, 249).
- Eine Honorarvereinbarung ist nicht gem. § 7 Abs. 1 HOAI unwirksam, weil sie auf elektronischem Wege und damit nicht schriftlich geschlossen wurde (OLG Celle, Urteil v. 01.04.2020, 14 U 185/19 – BauR 2020, 1192).

Gebäudeenergiegesetz – Chance vertan

Am 1. November 2020 wird das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft treten. Welche Neuerungen bringt das GEG und wie sind diese zu sehen? Alexander Lyssoudis bewertet die neuen Regelungen in der aktuellen Vorstandskolumne für die Bayerische Staatszeitung.



Alexander Lyssoudis

Das GEG (Gebäudeenergiegesetz) mit seinen Regelungen zur energetischen Qualität von Gebäuden ist im Juli 2020 nach viel zu langer Entstehungsphase endlich verabschiedet worden – mit viel zu laschen Vorgaben.

Gebäude verbrauchen viel Energie

Der Klimaschutz und die Energiewende sind sehr eng mit dem Gebäudebereich verknüpft. Denn ca. 40 % des gesamten Energieverbrauchs in den EU-Ländern sind durch den Gebäudebetrieb bedingt. Es gilt, den Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten einzuhalten und die Klimaschutzgesetze der Bundesregierung sehen eine Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 vor. Dieses Ziel wird jedoch laut einer vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen aktuellen Studie verfehlt werden. Bis 2050 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden.

Um einen vergleichbaren Anteil zum Schutz des Klimas und damit zur Energiewende beitragen zu können, wie es heute schon bei der Stromerzeugung der Fall ist, wären im Gebäudebereich massive Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Wärmeschutz notwendig, die deutlich über die jetzt verabschiedeten Mindestanforderungen des GEG hinausgehen.

Verschärfung wäre gut machbar

Im neuen GEG sind die baulichen und anlagentechnischen Anforderungen (bisher EnEV), die Regeln für die Nutzung erneuerbarer

erbareren Energien für Heizung und Kühlung (bisher EEWärmeG) und die Formalien (bisher EnEG) vereinigt.

Einige Bereiche werden neu geregelt, andere werden aus der EnEV, dem EEWärmeG und dem EnEG übernommen und einige Regelungen entfallen. Soweit so gut. Aber man hat mit der Verabschiedung des neuen GEG die Anforderungen gegenüber der EnEV 2009/2016 nicht angehoben, wo eine Verschärfung der Anforderungen um 20-25 % problemlos machbar und vor allem nötig gewesen wäre.

Verpatzte Anhebung

Die verpflichtenden Anteile für erneuerbare Energien sind noch viel zu gering und der Gebäudebestand bleibt weiterhin in geschützter Stellung.

Wo die technische Machbarkeit energiesparender Maßnahmen im Gebäudebereich unter Fachleuten seit vielen Jahren nachgewiesen und auch täglich praktiziert wird, bereitet den Bauleuten nicht nur die verpatzte Anhebung der Anforderungen im Neubau Kopfzerbrechen.

Hohes Einsparpotential im Bestand

Die Verschärfung der Anforderungen im Gebäudebestand wäre aus Sicht der Experten noch viel wichtiger gewesen. Nicht nur weil der Gebäudebestand mit ca. 97% zahlenmäßig ein viel größeres Potential

in sich birgt, sondern weil der Bestand auch durch bereits kleinste Technologiesprünge und Veränderungen einen ungleich größeren Hebel hätte, den Energieverbrauch im Gebäude zu senken und damit Treibhausgase zu vermeiden. Nach dem Motto: „Mehr für's Geld“ bleiben nun für weitere vier Jahre diese Potentiale ungenutzt. Anstelle dessen muss der Neubau wieder erhalten und man ist als Planer einmal mehr gefordert, dort Hand anzulegen, wo sowieso schon optimiert wird.

GEG geht nicht weit genug

Aus Sicht der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau erscheinen die im GEG festgelegten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend, um den Niedrigstenergiegebäudestandard und damit die angestrebte Reduktion der Treibhausgase im Sektor Gebäude zu erreichen.

Die Ingenieure vermissen auch in der Administration einfache und klare gesetzliche Forderungen. Anstatt Vereinfachungen zu beschließen, verkommt beispielsweise der Energieausweis zu einem schwer interpretierbaren Behördenformular, dem niemand Aufmerksamkeit schenken mag. Welcher Durchschnittsverbraucher kennt schon den Unterschied zwischen End- und Primärenergie? Wie viele Personen haben sich schon gefragt, warum sie in einem Haus mit Fernwärme im Durchschnitt mehr für die Nebenkosten bezahlen – obwohl das Bandtachometer tief ins Grüne geht...?

Historische Chance vertan

Das neue GEG wurde mit Spannung erwartet – herausgekommen ist nur eine Zusammenführung von Verordnungen, die das bisherige und viel gelebte energetische Niveau im Gebäudebereich sogar noch unterschreitet! Der Gesetzgeber hat eine historische Chance vertan! Der Klimawandel wird diesen Fehler nicht verzeihen.

Nachträge und Sicherheit



Der Ingenieur als Bauherrenberater

Der Referent stellt dar, warum der Bauherrenberater als unabhängiger Qualitätssicherer, zusätzlich zum bauleitenden Architekten, in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen wird und welches Honorar dafür angemessen ist.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) M.Pfeiler M.Sc.



30.09.2020

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 360,- €
8,25 Fortbildungspunkte



Wärmebrücken: Beiblatt 2 / DIN 4108

Das im Juni 2019 im Weißdruck veröffentlichte Beiblatt 2 zur DIN 4108 "Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden" beinhaltet 399 Detaillösungen und muss mit Einführung des GEG verpflichtend angewendet werden.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Philipp Park



30.09.2020

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 360,- €
8 Fortbildungspunkte

Toleranzen für Maßabweichungen und optische Mängel

Das Seminar behandelt die Inhalte der Toleranznorm DIN 18202, ihre Anwendung in Planung und Bauausführung und das Vorgehen zur Beurteilung optischer Mängel.

Referent: Dipl.-Ing. Univ. Ralf Ertl



23.09.2020

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 380,- €
8 Fortbildungspunkte

Gelungene Kommunikation in Projekten

Im Kreise von Projektleitern üben die Teilnehmer den Umgang mit Kommunikation und erhalten Lösungsansätze und Empfehlungen zu konkreten Situationen.

Referent: Dipl. Math. Franz Pittrich, PMP



28.09.2020

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €
8,5 Fortbildungspunkte

Grundlagen der Baudokumentation für den Brandschutz

Das Seminar vermittelt die Grundlagen der Baudokumentation des Brandschutzes und legt den Schwerpunkt auf die behördliche (baurechtliche) Abnahme.

Referent: Patrick Gerhold B.Eng. M.Sc. Brandschutz



30.09.2020

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 360,- €
8 Fortbildungspunkte

Nachtragsprüfung nach BGB und VOB/B

Wie Nachträge in Zukunft aufzustellen und zu prüfen sind und wie der Entschädigungsanspruch darzulegen und zu berechnen ist, sind Inhalte des Seminars.

Referenten: Prof. Dr. techn. Ralph Bartsch, Prof. Dr. jur. Bastian Fuchs, LL.M.



01.10.2020

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €
8,75 Fortbildungspunkte

Kurze Einführung in die VOB/B Nachträge

Im Online-Seminar werden die wichtigsten Nachtragsmöglichkeiten der Baufirmen kurz vorgestellt und auf die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts hingewiesen.

Referent: RA Markus Zenetti



06.10.2020 – Online-Seminar

16.00–17.00 Uhr

Mitglieder 69,- €/Gäste 95,- €
1,25 Fortbildungspunkte

Arbeitssicherheit/ -schutz im Ingenieurbüro

Die gesetzlichen Pflichten zu Arbeitssicherheit und -schutz, die Anforderungen der Berufsgenossenschaft und mehrere Umsetzungsmodelle werden vorgestellt.

Referent: Dipl.-Ing.(FH) David Meuer M.Eng., Dr.-Ing. Markus Hennecke



07.10.2020

13.30–17.30 Uhr

Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €
4,5 Fortbildungspunkte

Freikarten für die BIM World MUNICH

Die BIM World, die etablierte Netzwerkplattform für das Thema Building Information Modeling, gastiert am 24. und 25. November 2020 zum fünften Mal in München. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist auch in diesem Jahr Kooperationspartner der Messe.

Die BIM World MUNICH holt die führenden Köpfe im Bereich Building Information Modeling nach München ins ICM. Auch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stellt mehrere Referenten.

BIM Studio Lunch Talk

Schon vor der Messe haben sich zahlreiche BIM-Expert*innen aus dem In- und Ausland den Fragen von Christian Stammel, CEO der BIM World, gestellt. Unter ihnen auch Dr. Markus Hennecke aus dem Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Hennecke betonte den großen Nutzen für alle Beteiligten, auf alle Informationen zu einem Bauvorhaben ge-



Dr. Markus Hennecke im Interview mit Christian Stammel, CEO der BIM World Germany.

bündelt an einem Ort zugreifen zu können. Das auf Englisch geführte Interview ist online verfügbar.

Code für Kammermitglieder werden in den kommenden Wochen auf der Website der Kammer veröffentlicht.

Freikarten für Kammermitglieder

Für Kammermitglieder stehen Freikarten für die BIM World zur Verfügung. Der Link zum Download der Karten und der E-

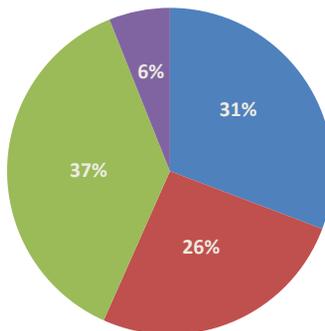
Das Programm der BIM World 2020 und das Interview finden Sie unter www.bim-world.de

ONLINE-UMFRAGE

Digitale Wege

Befragt zu den neuen digitalen Veranstaltungsformaten der Kammer gaben zwei Drittel der Mitglieder im Juli in unserer monatlichen Umfrage an, dass Online-Vorstellungen von Bauprojekten für Sie interessant sind. Wir gehen diesen Weg weiter!

Sind Online-Vorstellungen von Bauprojekten für Sie interessant?



- Ja, das ist gute Ergänzung zu den bestehenden Angeboten.
- Nein, ich bevorzuge Baustellenbesichtigungen vor Ort.
- Beides interessiert mich.
- Beides interessiert mich nicht.

IMPRESSUM

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München
Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de
Für Druckfehler keine Haftung.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24.08.2020

Verantwortlich: Dr. Ulrike Raczek, Hauptgeschäftsführerin (rac)
Redaktion: Sonja Amtmann (amt), Dr. Andreas Ebert (eb)
Fotos: Seite 1: Jensino Bernini / pixabay.de; Seite 2: Tim Reckmann/pixelio, kirkandmimi/pixabay.de; Seite 3: Wikimediaimages_Pixabay, Seite 4:

RT Kanzlei für Recht und Steuer Robert Tille; Seite 5: pict_rider/Adobe Stock; Seite 6: Oliver Heini; Seite 7: Eiji Kikuta/pixabay.de; Seite 8: clause/pixabay.de; Seite 11: Borko Manigoda/pixabay.de, Jill Wellington/pixabay.de; Seite 12: BIM World Germany
alle weiteren Bilder © Baylka-Bau